Stadt Lorsch: BPlan Nr. 54-1 "Wohnmobil-Stellplatz östlich der Odenwaldallee, 1. Änderung u. Erweiterung" Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Januar 2025

Dipl. Biol. Gerhard Eppler Nibelungenstr. 131 64625 Bensheim-Schönberg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
4.	Geplante Eingriffe	5
5.	Relevante Arten	6
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	6
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	7
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	7
7.2.	Artenschutzprüfung	9
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	9
7.2.2.	Vermeidungsmaßnahme allgemein	12
7.2.3.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	13
8.	Zusammenfassung	32
9.	Literatur	34
11.	Anhang: Fotodokumentation	36

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Andienung des archäologischen Freilandlabors Lauresham mit Reisebussen plant die Stadt Lorsch auf der Ecke Odenwaldallee/Im Klosterfeld die Einrichtung einer Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit sowie einen Fußweg parallel zur Odenwaldallee bis zum Wohnmobil-Stellplatz. Dort soll eine Parkmöglichkeit für Reisebusse geschaffen werden. Damit soll sowohl die verkehrliche Erschließung für Besucher des Freilandlabors und der Stadt verbessert sowie durch die Entmischung des Fußgänger- vom motorisierten Verkehr die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist die Prognose eines Vorkommens besonders und streng geschützter europäischer Arten, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
 (Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- 1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang
 IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Mit Verordnung des Kreises Bergstraße vom 17.5.1954 wurde die Lindenallee entlang der Odenwaldallee als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen. Sie ist nach § 25 HeNatG bzw. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in aktueller Fassung geschützt.

Unter der Objektnummer HBO283499 ist sie zudem in der hessischen Biotopkartierung als Gehölz verzeichnet.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet erstreckt sich vom Wohnmobil-Stellplatz im Südosten der Odenwaldallee bis zur Einmündung der Straße Im Klosterfeld. Die Abgrenzung ergibt sich aus Abb. 1.

Untergeordnete Gehölze in der Lindenreihe sind die Baumarten Walnuss (*Juglans regia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Roteiche (*Quercus rubra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu nennen sowie die Straucharten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrose (*Rosa* spec.) und Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*).

Auf der straßenabgewandten Seite zieht sich an der Baumreihe ein flacher Graben entlang (s. Abb. 3), der jedoch nur ganz im Westen bis kurz vor der Einmündung eines zweiten Grabens Wasser führt. Die Einmündung des Seitengrabens ist unter der Odenwaldallee und von dort bis in die Einmündung verrohrt. Im offenen Bereich ist die Fortführung des Grabens von Armenischer Brombeere völlig überwuchert (s. Abb. 8).

Zwischen dem Graben und den angrenzenden Äckern zieht sich ein landwirtschaftlicher Weg, der als Grasweg ausgebildet ist und teils als Vorgewende mitgenutzt wird.



Abb. 1: BPlan-Konzeption. Quelle: Planungsbüro PISKE.

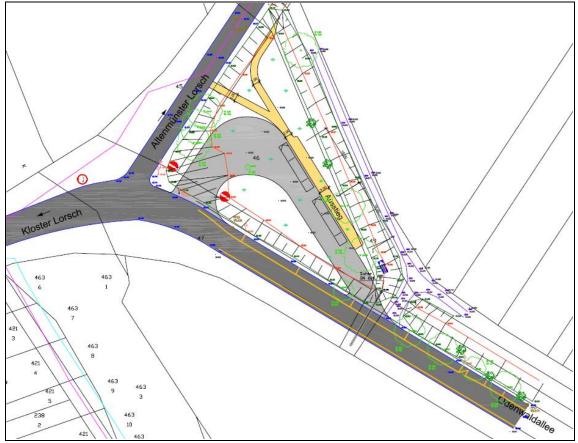


Abb. 2: Buswendeanlage Odenwaldallee: Lageplan Konzept. Quelle: Ing.-Gesellschaft Kolb & Küllmer.



Abb. 3: Grabensystem im Plangebiet. Quelle: NATUREG-Viewer

4. Geplante Eingriffe

Ausgehend vom bestehenden Wohnmobil-Stellplatz soll auf der straßenabgewandten Seite der Baumreihe auf der bestehenden Wegeparzelle ein Fußweg bis zum Beginn der Einmündung der Straße Im Klosterfeld in die Odenwaldallee geführt werden. Die Ausführung ist in wassergebundener Decke geplant. An der Kreuzung ist eine Bushaltestelle mit barrierefreiem Ausstieg in einer Buswendeschleife mit Asphaltdecke vorgesehen. Mit der geplanten Haltestelle ist ein Ankunftsort für Touristen geschaffen, von dem aus die Königshalle, das Museum, das Freiluftlabor Lauresham und das Kloster Altenmünster auf kurzem Fußweg erreichbar sind.

Die Besucherbusse sollen zukünftig bis zur Haltestelle vorfahren, nach dem Aussteigen zurückfahren und auf einem Stellplatz neben den Wohnmobil-Stellplätzen parken. Für den entsprechenden Ausbau des Wohnmobil-Stellplatzes besteht bereits Baurecht, ein Artenschutzgutachten dazu liegt ebenfalls vor (EPPLER 2012). Nach den bisherigen Erfahrungen und der Prognose zukünftiger Verkehrsentwicklung soll hier lediglich der Anteil von bisher 10 Bus- und 50 PKW-Stellplätzen in nunmehr 15 Bus- und 22 PKW-Stellplätze abgeändert werden.

Zurzeit ist aus Gründen des Bodendenkmalschutzes noch unklar, ob die Lage der Buswendeschleife an der Stelle zu realisieren ist, Untersuchungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Hilfsweise könnte die Wendeschleife auf die gegenüberliegende Straßenseite verschwenkt werden (s. Abb. 6). Der Betrachtungsraum des vorliegenden Gutachtens wurde daher in symmetrischer Spiegelung von Abb. 2 erweitert.

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen	
	Lärm und Betrieb mit Baufahrzeugen im Eingriffsbereich	Störung sensibler Tierarten	
Baubedingt	Evtl. Rückschnitt morscher Äste von Bäumen aus Sicherheitsgründen	Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitat z.B. für Spechte oder Verlust von Baumhöhlen	
Anlagebedingt	Verlust von offenen Bodenstellen und Bewuchs des Graswegs durch Befesti- gung und Versiegelung	Verlust von Nahrungshabitaten von Vogelarten	
Amagebeumgt	Vogelschlag an Glasscheiben der Bushaltestelle	Verletzung und Tötung von Vögeln	
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen durch Begehung bzw. Befahrung der Buswendeschleife	Beeinträchtigung störungssensibler Tierarten	

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort und Erfahrung aus zurückliegender Befassung kommt folgendes Spektrum an relevanten Arten in Frage, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

Europäische Vogelarten

Aufgrund der Strukturen und der Beschattung des Geländes durch die südlich des Weges stehende dichte Baum- und Heckenreihe ist ein Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht anzunehmen. Auch KREUZIGER (2020) und der Autor (EPPLER 2012) haben für angrenzende Bereiche Zauneidechsenvorkommen nur in besonnten und gehölzarmen Bereichen festgestellt. Auch ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann wegen der Verinselung der Baumreihe und des damit fehlenden Habitatzusammenhangs ausgeschlossen werden. Evtl. vorkommende Baumquartiere von Fledermausarten werden nicht beeinträchtigt, da in die Lindenreihe nicht eingegriffen wird.

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet wurde am 18. und 23. Oktober sowie am 4. November 2024 begangen und auf mögliche Vorkommen relevanter Arten untersucht. Dabei wurden auch Vogelarten auf angrenzenden Grundstücken notiert. Die Begehung fand außerhalb der Brutzeit statt, und viele Vogel-

arten haben bereits ihre Sommerlebensräume verlassen. Daher werden auch weitere nicht direkt beobachtete Vogelarten als Brutvögel angenommen, sofern das Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen aufweist (worst-case-Analyse). Weiterhin wurden die Gehölze auf Baumhöhlen und andere als Fledermausquartiere und Neststandorte geeignete Strukturen abgesucht.

Da das Plangebiet und angrenzende Bereiche im Rahmen von Artenschutzgutachten durch den Autor bereits in zurückliegenden Jahren (EPPLER 2011, 2012 und 2015) sowie durch KREUZIGER (2020a, 2020b) bearbeitet worden war, wurden die Ergebnisse dieser Untersuchungen ebenfalls für den aktuellen Bericht hinzugezogen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung aktuell festgestellt, bzw. ihr Vorkommen aufgrund der Habitateignung bzw. Feststellung in zurückliegenden Erfassungen angenommen. Wegen der linearen Erstreckung des Plangebiets liegen in allen Fällen größere Revieranteile außerhalb des Eingriffsbereichs. Vorkommen von Bodenbrütern sind auf der Wegeparzelle auszuschließen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

	Triangebiet, Status und O		Ganze Strecke,	Teilstrecke,	Ganze Strecke,				VS-	EHZ
Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Brutzeit: 2011	Brutzeit:2012	Brutzeit: 2012	RL-D	RL-H	BP Hessen	RL	Hessen
Amsel	Turdus merula	BV	1	1		-	-	> 6.000	-	
Bachstelze	Motacilla alba	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	Cyanistes coeruleus	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	1	1		-	-	> 6.000	-	
Dohle	Coloeus monedula	NG			Х	-	-	5.000 - 7.000	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV?	1	1		-	-	> 6.000	-	
Elster	Pica pica	BV			х	-	-	> 6.000	-	
Feldsperling	Passer montanus	BV	1			٧	V	> 6.000	-	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV	1	1	х	-	-	> 6.000	-	
Goldammer	Emberiza citrinella	BV	1			٧	V	> 6.000	-	
Grünfink	Chloris chloris	BV	2		Х	-	-	> 6.000	-	
Grünspecht	Picus viridis	BV		1	х	-	-	> 6.000	-	
Kleiber	Sitta europaea	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	Parus major	BV	3	3	Х	-	-	> 6.000	-	
Mäusebussard	Buteo buteo	NG			х	-	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	3	1		-	-	> 6.000	-	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	2	1		-	-	> 6.000	-	
Pirol	Oriolus oriolus	BV		1		V	V	800 - 1.200	-	
Rabenkrähe	Corvus corone	BV			х	-	-	> 6.000	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	4	1		-	-	> 6.000	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Star	Sturnus vulgaris	BV	1	2		3	V	> 6.000	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	1		х	-	3	> 6.000	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	1	1		-	-	> 6.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie. BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast. Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

0110	Dt. Artna-		Schutzsta- tus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch		Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- /Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der	EHZ in Hes- sen
	me	wiss. Name	geschützt	G	G	G	Erläuterung zur Betroffenheit	Eingriffsregelung	ы s
1	Amsel	Turdus merula	b	nein	nein	nein	Häufige Vogelart in Gärten und Parks. Brut in den angrenzenden Hecken. Wenig störungsempfindlich. Kein maßgeblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich, die Bäume und Hecken bleiben erhalten.	
2	Bachstel- ze	Motacilla alba	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Halbhöhlen- und Nischenbrüter mit variabler Brutplatzwahl, in Kopfbäumen, an Bauwerken, auch am Boden und im Siedlungs- bereich. Wenig störanfällig. Kein maßgeblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich	
3	Blaumei- se	Cyanistes coeruleus	b	nein	nein	nein	Häufiger und verbreiteter Kleinhöhlen- und Nischenbrüter in Wäldern und Parks, auch im Siedlungsbereich. Kein Eingriff in die lokale Population.	Nicht erforderlich. Förderung durch Anbringen von Nistkästen (28mm Flugloch-Durchmesser) leicht möglich.	
4	Buchfink	Fringilla coelebs	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel in Wäldem, an Waldrändem und in Hecken- und Parklandschaften, Gärten und Friedhöfen. Kein maßgeblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich, die Gehölze bleiben erhalten.	
5	Dohle	Corvus monedula	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Wäldem mit ausreichend großen Baumhöhlen, auch Gebäudebrüter, in der Region aber fast ausschließlich Baumbrüter. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast. Kein Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich. Kein Brutvogel im Plangebiet.	
6	Eichel- häher	Garrulus glandarius	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Wäldem, selten in kleinen Feldge- hölzen oder Baumreihen. Im Plangebietnur als Nahrungsgast. Kein Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich. Kein Brutvogel im Plangebiet.	
7	Elster	Pica pica	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
8	Feldsper- ling	Passer montanus	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zoilo	Dt. Artna- me	wiss. Name	Schutzsta- tus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- /Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
9	Garten- baumläu- fer	Certhia brachy- dactyla	b	nein	nein	nein	Brutvogellichter Wälder, Feldgehölze, Alleen und Parks, in der Region vor allem in der Rheinebene. Brutplatz in Baumhöhlen und hinter abstehender Rinde von Bäumen. Kein maßgeblicher Einfluss auf d. lokale Population.	Siehe Grünspecht. Förderung durch spezielle Baumläufernistkästen ist möglich.	
10	Gold- ammer	Emberiza citrinella	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
11	Grünfink	Chlors chloris	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
12	Grün- specht	Picus viri- dis	b	nein	nein	nein	Brutvogelin älteren Bäumen der Lindenallee, aktuell in Linde mit der Nr. 1494, s. Abb. 12 und 13. Nahrungssuche oft in niedriger Bodenvegetation. In potenzielle Brutplätze der Art wird nicht eingegriffen. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Die bekannten Spechthöhlen (Baum Nr. 1494 und 1504) sind zu erhalten. Bei absterbenden Bäumen mit Stammhöhlen sind die Hochstümpfe zu erhal- ten, wie auf Abb. 14.	
13	Kleiber	Sitta euro- paea	b	nein	nein	nein	Höhlenbrüter in strukturreichen Wäldern, Park- anlagen und Alleen, auch im Siedlungsbereich. In potenzielle Brutplätze der Art wird nicht eingegriffen. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Siehe Grünspecht. Kann durch Nistkästen gefördert werden.	
14	Kohl- meise	Parus major	b	nein	nein	nein	Im Plangebiet auftretender Kleinhöhlen- und Nischenbrüter. Verbreitete u. häufige Vogelart. In potenzielle Brutplätze wird nicht eingegriffen. Keine Eingriffe in die lokale Population.	Nicht erforderlich. Förderung durch Anbringen von Nistkästen (32mm Fluglochdurchmesser) leicht möglich.	
15	Mäuse- bussard	Buteo buteo	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
16	Mönchs- grasmü- cke	Sylvia atricapilla	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und Auwäldern häufige Grasmückenart, auch in dichten He- cken und Gärten im Siedlungsbereich. In meh- reren Paaren in der Lindenallee. Kein maßgeb- licher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich, Hecken bleiben erhalten.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artna- me	wiss. Name	Schutzsta- tus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- /Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
17	Nachti- gall	Luscinia megar- hynchos	b	nein	nein	nein	Brutvogel in unterholzreichen Wäldern, Auwäldern und Heckenlandschaften. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich, Hecken bleiben erhalten.	
18	Pirol	Oriolus oriolus	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
19	Raben- krähe	Corvus corone	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, Nest an Waldrändern, in Feldgehölzen und Baumrei- hen. Wenig störungsempfindlich. Kein maßgeb- licher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
20	Ringel- taube	Columba palumbus	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Wenig störungsemp- findlich. Mit mehreren Paaren Brutvogel in der Lindenreihe Kein maßgeblicher Eingriff in die lokale Population.	Nicht erforderlich	
21	Singdros- sel	Turdus philomelos	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldem und Parkanlagen verbreiteter Freibrüter. Nest erhöht in Sträu- chern oder auf Bäumen. Vereinzeltes Vorkom- men, kein maßgeblicher Einfluss auf lokale Population.	Nicht erforderlich	
22	Star	Sturnus vulgaris	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
23	Stieglitz	Carduelis carduelis	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
24	Zilpzalp	Phyllosco- pus col- lybita	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Bodenbrüter in krautiger Vegetation in lückigen Wäldern, auch in Parks mit höherem Baumbestand. Nutzt höhere Bäume als Singwarten. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	

7.2.2. Vermeidungsmaßnahme allgemein

Die in Tab. 3 nicht gesondert erwähnte Gefährdung von Vogelindividuen durch Anprall an verglaste Wände der Bushaltestelle gilt für die meisten nachgewiesenen Vogelarten und wird daher bei den einzelnen Arten nicht mehrfach gesondert erwähnt.

Als **Vermeidungsmaßnahme** ist der Wetterschutz an der Bushaltestelle grundsätzlich so auszuführen, dass Vogelschlag bauartbedingt vermieden wird.

Geeignet ist entweder der Verzicht auf Glasscheiben oder die Verbesserung der Sichtbarkeit durch optische Markierungen. Als alternatives Material kann geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas einsetzt werden.

Punktartige und nicht zu feine Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % haben. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Lediglich ein Aufdruck von Greifvogel-Silhouetten erzielt nicht den gewünschten Erfolg. Nähere konstruktive Angaben siehe Röss-LER et al. (2022) im Literaturverzeichnis.

Als weitere grundsätzlich einzuhaltende **Vermeidungsmaßnahme** müssen ggf. erforderliche Baumrückschnitte zur Verkehrssicherung im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um Vernichtung von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

7.2.3. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Elster (Pica pica)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
C FELL Ambana IV Ant	Rote Liste Status	Biogeographische Region				
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich				
	Deutschland: -	auswirkt):				
	Europäische Union: -	☐ Atlantische Region				
		☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der				
Deutschland	land	lokalen Population				
⊠günstig (grün)	☐günstig (grün)	Günstig				
ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/ unzureichend					
(gelb)	(gelb)					
ungünstig/schlecht (rot)	□ungünstig/ schlecht (rot)					
	n ☐ Art im UG unter	stellt				
Charakterisierung der betrof	fenen Art					
Die Elster ist eine verbreitete u	ınd häufige Vogelart, die aber in	den letzten Jahren Be-				
standsrückgänge zu verzeichn	en hatte mit der Folge der Einst	ufung ihres landesweiten				
Erhaltungszustands als ungün	stig/unzureichend. Die Art besie	delt halboffene Landschaf-				
ten mit lockerem Baumbestan	d und Buschwerk sowie urbane	Lebensräume wie Parks und				
Friedhöfe bis in die Innenstädt	e. Sie legt ihr kugelförmiges Ne	st in Sträuchern und Baum-				
kronen an. Die letzte Bestands	schätzung für Hessen Anfang o	ler 2000er Jahre ergab ei-				
nen Brutbestand von ca. 30 -	bis 50.000 Revieren.					
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
Die Elster ist zumindest Nahru	Die Elster ist zumindest Nahrungsgast, jahrweise auch Brutvogel im Hecken- und Baum-					
bestand des Plangebiets.						

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidung gements	smaßnahm	en, ggf. des	Risikomana-		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:					
Beschreibung:					
CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen ke	ine Eingriffe	in mögliche	Brutstandorte		
und gegenüber Störungen ist die Art wenig empfind	llich. <u>Maßr</u>	nahmen- Nr.	im LBP: -		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsn	naßnahmen	<u>:</u>			
Beschreibung:					
Nicht erforderlich.	<u>1aßnahmen</u>	- Nr. im LBP:	<u>:</u> -		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanag	ement:				
Beschreibung: Nicht erforderlich M	1aßnahmen	Nr. im LBP:	<u>: -</u>		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigunge stellten Maßnahmen) Der Lebensraum der Elster wird nicht beeinträchtigt		rücksichtigur	ng der darge-		
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:		□ja	⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		□ja	⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG v	erletzt:	□ja	⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ve	erletzt:	□ja	⊠nein		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltung	szustand:				
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der kann ausgeschlossen werden.	lokalen Pop	oulation der (genannten Art		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhalt	tungszustan	des:			
Beschreibung: entfällt.	1aßnahmen	- Nr. im LBP			
	Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu fol-				
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art	ist günstig.	Eine Ausnah	me führt zu		
keiner Verschlechterung.					
DiplBiol. G. Eppler Stadt Lorsch, BPlan 54-1, Wohnmobilstell	olatz - Artenscl	nutzbeitrag	-14-		

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-
rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er-
haltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Feldsp	perling (<i>Passer montanus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungs	status				
☐ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): Atlantische Region Kontin. Region Alpine Region			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-			
Deutschland	land	kalen Population			
☐ günstig (grün)	☐günstig (grün)	Ungünstig / unzu-			
⊠ungünstig/unzureichend (gelb)	⊠ungünstig/ unzureichend (gelb)	reichend			
ungünstig/schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)				
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt					
Charakterisierung der betroffenen Art					
Der Feldsperling besiedelt halboffene gehölzreiche Landschaften, meist im Bereich menschlicher Siedlungen, Parks, Kleingärten an Siedlungsrändern. Als Höhlenbrüter nutzt					

Der Feldsperling besiedelt halboffene gehölzreiche Landschaften, meist im Bereich menschlicher Siedlungen, Parks, Kleingärten an Siedlungsrändern. Als Höhlenbrüter nutzt er Baumhöhle und im Siedlungsbereich oft Nistkästen zur Brut. Seine Jungen zieht er mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. Seine Brutbestände sind insbesondere in NW-Deutschland, aber auch in anderen

Ländern aktuell erheblich rückläufig. Zahlen	aus Niedersachse	en zeigen e	inen enormen
Bestandsverlust um 22% von 2021 auf 2022	und um fast 30 %	% von 2022	auf 2023
(Brandt et al 2024).			
Vorkommen der Art im Untersuchungsra	um		
Der Feldsperling ist als vereinzelter Brutvoge	el im Plangebiet a	nzunehmer	l.
2. Beschreibung der erforderlichen Verme gements	eidungsmaßnahr	men, ggf. d	es Risikomana-
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erford	derlich. In möglich	ne Brutstand	dorte wird nicht
eingegriffen und gegenüber zu erwartenden	Störungen ist die	Art wenig e	empfindlich.
	<u>Maßnahme</u>	n- Nr. im LE	<u> </u>
Erforderliche artenschutzspezifische Vermei	dungsmaßnahme	<u>n:</u>	
Beschreibung: Nicht erforderlich.	<u>Maßnahmei</u>	n- Nr. im LE	<u> </u>
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risiko	management:		
Beschreibung: Nicht erforderlich, durch Anbr	ringen von Nistkäs	sten (32mm	Fluglochdurch-
messer) aber leicht möglich.			
	<u>Maßnahme</u>	n- Nr. im LE	<u> </u>
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträch	ntigungen unter Be	erücksichtig	gung der darge-
stellten Maßnahmen)			
Erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale	Population sind r	nicht zu erw	arten.
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:		□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNat	SchG verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatS	chG verletzt:	□ја	⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustan	d		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erh	naltungszustand:		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustar	nds der Population	n des Felds	perlings kann
ausgeschlossen werden.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des	s Erhaltungszusta	ndes:	
Beschreibung: Entfällt.	<u>Maßnahme</u>	n- Nr. im LE	<u> </u>

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu fol-
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu
keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-
rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er-
haltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Goldar	mmer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungs	status	
☐ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☐ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-
Deutschland	land	kalen Population
☐günstig (grün)	□günstig (grün)	Ungünstig / unzu-
☑ ungünstig/unzureichend (gelb)	□ ungünstig/ unzureichend (gelb)	reichend
ungünstig/schlecht (rot)	□ungünstig/ schlecht (rot)	
` '		
☐ Art im UG nachgewieser	Art im UG unters	stellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Auch Waldränder, Brachflächen mit Gehölzsukzession, Bahndämme und Siedlungsränder werden besiedelt. Die Nestanlage erfolgt in niedrigem Buschwerk oder versteckt am Boden. Essenziell ist das Vorkommen von Singwarten in Form von Bäumen oder Büschen und Staudenfluren als Nahrungshabitate. Als (noch) häufige Vogelart bei bundesweit langfristig starker Bestandsrückgänge steht die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Goldammer wurde 2011 im Bereich des Freilandlabors Lauresham nachgewiesen, 2020 im Bereich des Wohnmobil-Stellplatzes. Im Plangebiet ist sie potenziell als Brutvogel einzustufen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Da nur eine Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf die andere Seite der Lindenallee erfolgt und nur sporadisch mit Begehung zu rechnen ist, ist mit keiner über die momentane Belastung hinausgehende Störung zu rechnen. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Maßgebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Goldammer sind auch durch die randliche Lage des Plangebiets zu den Vorkommen in der Umgebung nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population	der genannte	n Art kann
ausgeschlossen werden.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustan Beschreibung: entfällt. Maßnahmen		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu fol-		
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu		
keiner Verschlechterung.		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem na	türlichen Verb	reitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-		Verschlechte-
rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-		ung der Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natür	lichen Verbre	itungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er-		ung des Er-
haltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung d	ler Wiederher	stellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.		
\square Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen au	uf den Erhaltu	ngszustand
der Populationen der Art.		

Betroffene Arten: Grünfi	nk (<i>Chloris chloris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungs	status	
☐ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☐ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-
Deutschland	land	kalen Population
☐ günstig (grün)	□günstig (grün)	Ungünstig / unzu-
□ ungünstig/unzureichend	□ ungünstig/ unzureichend	reichend
(gelb)	(gelb)	
☐ ungünstig/schlecht	☐ungünstig/ schlecht (rot)	
(rot)		
	☐ Art im UG unter	stellt
Charakterisierung der betrof	fenen Art	
Der Grünfink ist ein Brutvogel	offener und halboffener Landscl	naften. Neben Feldgehölzen
und Alleen brütet er auch inmit	ten von Siedlungen in Grünanla	gen und selbst in kleinen
Gärten. Als Freibrüter legt er sein Nest gerne in Koniferen und immergrünen Gewächsen		
wie Efeuranken an. Bestandsa	ngaben von Anfang der 2000er	Jahre geben für Hessen
158.00 bis 195.000 Reviere an	, Infektionen mit Trichomonade	n haben in den letzten Jah-
ren jedoch zu einem starken B	estandsrückgang geführt. Der la	andesweite Erhaltungszu-
stand des Grünfinken wird dah	er laut aktueller Roter Liste für I	Hessen daher mit ungünstig
/unzureichend angegeben.		
Vorkommen der Art im Unter	rsuchungsraum	
Der Grünfink wurde 2011 vere	inzelt als Brutvogel im Plangebi	et nachgewiesen. Einige
Bäume in der Lindenreihe sind	dicht von Efeu überrankt, was	den Ansprüchen des

Grünkinken an den Brutplatz entspricht.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomana-			
gements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erford	lerlich, da pot	enzielle Bruts	standorte nicht
beeinträchtigt werden.	<u>Maßnahmen</u>	- Nr. im LBP:	-
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungs	smaßnahmen	<u>:</u>	
Beschreibung: Nicht erforderlich.			
	<u>Maßnahmen</u>	- Nr. im LBP:	-
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomana	<u>igement:</u>		
Beschreibung: Die Wegebankette sind nach Selbs	stbegrünung (extensiv zu pf	flegen: Eine
jährliche Mahd im Frühsommer mit Schnitthöhe vo	on 10cm und	Abräumung o	des Mähguts.
Siehe auch BStWBV 2020 (Literaturverzeichnis).			
Maßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der darge-			
stellten Maßnahmen)			
Bei Einhaltung der genannten Forderungen wird der Lebensraum des Grünfinken nicht in			
maßgeblichem Umfang eingeschränkt.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:		□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG v	verletzt:	□ja	⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann			
ausgeschlossen werden.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der o	-	nrten Maßnah	nmen zu fol-
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes. Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Mäuse	bussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungs	status	
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): Atlantische Region Kontin. Region Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-
Deutschland	land	kalen Population
□günstig (grün)	□günstig (grün)	Ungünstig / unzu-
□ ungünstig/unzureichend	□ ungünstig/ unzureichend	reichend
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/schlecht	☐ungünstig/ schlecht (rot)	
(rot)		
Art im UG nachgewieser	n ☐ Art im UG unter	stellt
Charakterisierung der betrof	fenen Art	
Der Mäusebussard brütet in W	äldern, Feldgehölzen, Baumreik	nen und Einzelbäumen in

der Agrarlandschaft. Vom Ansitz oder Suchflug aus jagt er v.a. Kleinsäuger, nimmt aber auch Aas z.B. überfahrener Tiere an Straßen. In Deutschland brüten über die Hälfte des mitteleuropäischen Mäusebussard-Bestands und trägt damit internationale Verantwortung für seinen Schutz. Bei den ADEBAR-Erfassungen Anfang der 2000er Jahre wurde sein Bestand in Hessen auf 8.000 bis 14.000 Paaren ermittelt. Wegen rückläufiger Bestände wurde sein Erhaltungszustand in der Roten Liste inzwischen von günstig auf ungünstig/unzureichend herabgestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard wurde aktuell im Ansitz in der Lindenreihe und im Jagdflug auf den angrenzenden Äckern beobachtet. Er ist hier nur als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel einzustufen, was auch im Herbst noch an seinem gut sichtbaren Horst feststellbar wäre.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da kein Brutvorkommen betroffen ist.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Da nur eine Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf die andere Seite der Lindenallee erfolgt und nur sporadisch mit Begehung zu rechnen ist, ist mit keiner über die momentane Belastung hinausgehende Störung zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Maßgebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	□ја	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der	Population der genannten Art kann
ausgeschlossen werden.	
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhal	tungszustandes:
	Maßnahmen- Nr. im LBP
<u>beschiebung.</u> Lintant.	raistatimeti- IVI. IIII EDF
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der ob	oen aufgeführten Maßnahmen zu fol-
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu	
keiner Verschlechterung.	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art	in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-	
rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-	
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustande	S.
\square Der Erhaltungszustand der Population der Art in	ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt je	edoch zu einer Verbesserung des Er-
haltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Be	hinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.	
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Ausw	virkungen auf den Erhaltungszustand
der Populationen der Art.	

Betroffene Arten: Pirol (Oriolus oriolus)	
1. Schutz- und Gefährdungs	status	
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): Atlantische Region Kontin. Region Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-
Deutschland ☐ günstig (grün) ☑ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	land ☐ günstig (grün) ☑ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	kalen Population Ungünstig / unzu- reichend
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Charakterisierung der betroffenen Art		
Pirole brüten in Bruch- und Auwäldern ebenso wie in lückigen Kiefernwäldern, Sie besiedeln auch Feldgehölze, Alleen und Parkanlagen in Randlage von Siedlungen. Ihre Nester bauen sie in den äußeren Zweigen hoher Bäume, gerne in Pappeln und Weiden aber auch anderen Laubbäumen. Im Zuge der ADEBAR-Kartierungen Anfang der 2000er Jahre wurde ein landesweiter Bestand von 800 bis 1.400 Paaren ermittelt, konzentriert in der Oberrhein- und Untermainebene und der Wetterau. Seine Brutbestände sind zurzeit stabil. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Der Pirol wurde 2012 in einem Gehölz im Umfeld des Plangebiets beobachtet. In der Lin-		
denreihe ist er potenziell als B	rutvogel einzustufen.	

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomana- gements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßr	Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen	<u>:</u>		
Beschreibung: Durch die Brut im Kronenbereich hoher Bäume	und durch spo	oradischen	
Fußgängerverkehr, der sich noch dazu nur auf die andere Seite	der Lindenal	lee verlagert,	
wird der Pirol im Falle eines Brutvorkommens nicht mehr als bi	sher beeinträd	chtigt. Weitere	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.			
Maßnahmen-	· Nr. im LBP:	-	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: Nicht erforderlich			
Maßnahmen- Nr. im LBP: -			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der darge-			
stellten Maßnahmen)			
Wie beschrieben sind keine verbleibenden Maßnahmen zum Schutz des Pirols erforder-			
lich.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population kann ausgeschlossen wer-			
den.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustand	des:		
Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefüh	orton Maßnah	mon zu fol-	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustend:			
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu			

keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-
rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er-
haltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Star (S	Sturnus vulgaris)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): Atlantische Region Kontin. Region Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-	
Deutschland	land	kalen Population	
⊠günstig (grün)	☐günstig (grün)	Ungünstig / unzu-	
☐ ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/ unzureichend	reichend	
(gelb)	(gelb)		
ungünstig/schlecht (rot)	□ungünstig/ schlecht (rot)		
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt			
Charakterisierung der betrof	fenen Art		
Der Star besiedelt ein weites Spektrum von Habitaten, vom Inneren von Wäldern über			
Streuobstwiesen, Parklandsch	aften und Friedhöfen bis ins Inn	ere von Städten. Auch beim	

Nestbau ist er flexibel: Von Astlöchern und Spechthöhlen bis zu Mauernischen an Gebäuden und unter Dachziegeln. Er profitiert im Gebiet von kurzgrasiger Vegetation durch die Pferdehaltung. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 186.000 bis 243.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Star in der aktuellen Roten Liste für Hessen in die Vorwarnliste aufgenommen und der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Star wurde 2011 und 2012 mit einzelnen Brutpaaren im Plangebiet, mit weiteren Paaren im näheren Umfeld festgestellt. Er ist als sicherer Brutvogel einzustufen. Bäume mit Specht- und Fäulnishöhlen sind vorhanden.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: In den Baumbestand der Lindenallee wird durch die Maßnahme nicht eingegriffen. CEF-Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

<u>Beschreibung</u>: Ggf. erforderliche Baumrückschnitte zur Verkehrssicherung müssen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um Vernichtung von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

<u>Maßnahmen- Nr. im LBP:</u>

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Einhaltung oben genannter Forderungen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen der lokalen Population anzunehmen.

der lokalen Population anzunehmen.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein	
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			

Betroffene Arten: Stiegli	tz (Carduelis carduelis)	
1. Schutz- und Gefährdungs	status	
☐ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): Atlantische Region Kontin. Region Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Bundes-	Erhaltungszustand der lo-
Deutschland	land	kalen Population
□günstig (grün)	□günstig (grün)	Ungünstig / unzu-
⊠ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/ unzureichend	reichend
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/schlecht (rot)	☐ungünstig/ schlecht (rot)	
Art im UG nachgewieser	☐ Art im UG unter	stellt
Charakterisierung der betrof	fenen Art	
Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streu- obstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher. Die ADEBAR- Kartierung Anfang der 2000er Jahre ermittelte für Hessen 30.000 bis 38.000 Brutpaare. Wegen anhaltender Rückgänge der Population wurde er aktuell für Hessen aus der Vorwarnliste in die Rote Liste mit Gefährungsgrad 3 überführt und der Erhaltungsgrad auf unzureichend/schlecht herabgestuft.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
Im Plangebiet kann der Stieglit	z als vereinzelter Brutvogel eing	gestuft werden.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahm gements	en, ggf. des	Risikomana-
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		
Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich, in potenzie	lle Brutstando	orte wird nicht
eingegriffen. <u>Maßnahmen</u>	- Nr. im LBP:	-
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen	<u>:</u>	
Beschreibung: Nicht erforderlich.		
<u>Maßnahmen</u>	- Nr. im LBP:	-
Canatiga orfordarligha Vargahan zum Bigikamanagamantı		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	ovetopoliv zv. pf	logon, Fino
Beschreibung: Die Wegebankette sind nach Selbstbegrünung i jährliche Mahd im Frühsommer mit Schnitthöhe von 10cm und	•	
Siehe auch BSt-WBV 2020 (Literaturverzeichnis).	Abraumung	des Mariguis.
Maßnahmen	- Nr. im LBP:	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Be	_	a der darae-
stellten Maßnahmen)	raonoral gari	g dor dargo
Bei Einhaltung der genannten Anforderungen wird der Lebensr	aum des Stie	glitzes nicht in
maßgeblichem Umfang eingeschränkt.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ja	⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population	der genannte	en Art kann
ausgeschlossen werden.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustan	des:	
Beschreibung: entfällt. Maßnahmen	- Nr. im LBP:	-
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefül	nrten Maßnah	ımen zu fol-
genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig.	Eine Ausnahr	me führt zu

keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte-
rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er-
haltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand
der Populationen der Art.

8. Zusammenfassung Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

Der Wetterschutz an der Bushaltestelle ist so auszuführen, dass Vogelschlag bauartbedingt vermieden wird.

Geeignet ist entweder der Verzicht auf Glasscheiben oder die Verbesserung der Sichtbarkeit durch optische Markierungen. Als alternatives Material kann geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas einsetzt werden.

Punktartige und nicht zu feine Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % haben. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Lediglich ein Aufdruck von Greifvogel-Silhouetten erzielt nicht den gewünschten Erfolg. Nähere konstruktive Angaben siehe RÖSSLER et al. 2022 im Literaturverzeichnis.

- Die Wegebankette sind nach Selbstbegrünung extensiv zu pflegen: Eine jährliche Mahd im Frühsommer mit Schnitthöhe von 10cm und Abräumung des Mähguts. Siehe auch BStWBV 2020 (Literaturverzeichnis).
- Ggf. erforderliche Baumrückschnitte zur Verkehrssicherung müssen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um Vernichtung von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

CEF-Maßnahmen:

Nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen

• Die bekannten Spechthöhlen (Baum Nr. 1494 und 1504) sind zu erhalten. Bei absterbenden Bäumen mit Stammhöhlen sind die Hochstümpfe zu erhalten, wie auf Abb. 14.

Zu empfehlende Maßnahmen

- Die Erhaltung von vorhandenem Totholz und Totholz aus sicherheitsbedingten Pflegemaßnahmen.
- Anbringen von Nistkästen (mit 28mm und mit 32mm Flugloch-Durchmesser) und Baumläufernistkästen.

Die Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben. Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
\boxtimes	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

\boxtimes	Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.
	Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
	Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

9. Literatur

BARTHEL, P. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89-111.

BRANDT, TH., ELLERSIEK, H., KÖNIG, CH. (2024): Wo sind sie geblieben? Regionaler Zusammenbruch der Feldsperlingsbestände. DER FALKE 5: 7 – 11.

BStWBV Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2020): Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen.49. S.

https://www.stbaan.bayern.de/mam/service/oekologische_aufwertung.pdf

EPPLER, G. (2011): Stadt Lorsch: BPlan Nr. 43 und 53 (Kulturachse und Freilichtmuseum Lauresham) und Umgebung: Artenschutzbeitrag. Seeheim-Jugenheim, 88 S.

EPPLER, G. (2012): Stadt Lorsch: BPlan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee": Artenschutzbeitrag. Seeheim-Jugenheim, 29 S.

EPPLER, G. (2015): Stadt Lorsch: Ausbau eines Parkplatzes für das archäologische Freilandlabor Lauresham. Bestandserhebung der geschützten Arten gemäß §44 BNatSchG. Seeheim-Jugenheim, 17 S.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

INFRAPRO (2013): Stadt Lorsch: Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee". Lorsch, 22 S. + Anlagen.

KREUZIGER, J. (2020a): Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung zum geplanten Bau eines Radweges östlich Lorsch an der L 3111. Zwingenberg, 26 S.

KREUZIGER, J. (2020b): Ergebnisse der Brutvogelerfassung und der Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 2020 zum geplanten Bau eines Radweges östlich Lorsch an der L 3111. Zwingenberg, 16 S.

KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach. 63 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

11. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 4: Lage der geplanten Buswendeschleife





Abb. 6: Blick über die Odenwaldallee mit der Alternativfläche für die Buswendeschleife



Abb. 7: Beidseitiger Baumbestand der Lindenallee



Abb. 8: Mit Armenischer Brombeere überwucherter Graben



Abb. 9: Bestehender Fußweg an der Kreuzung mit der Allee



Abb. 10: Grasweg neben der Allee, der wassergebunden befestigt werden soll, Blick nach NW



Abb. 11: Grasweg, Blick nach SO



Abb. 12: Grünspecht-Männchen auf morschen Zweigen der Lindenallee



Abb. 13: Spechthöhle in Baum Nr. 1494



Abb. 14: Ausgefaulter Baumstumpf am Rand des Wohnmobil-Stellplatzes



Abb. 15:



Abb. 16:

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. G. Eppler Nibelungenstr. 131 64625 Bensheim

Bensheim, den 13. Jan. 2025

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler